

10

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZB 10/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Sabine O [REDACTED] geb. B [REDACTED], Am P [REDACTED],
B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Herrn Klaus B [REDACTED], G [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Schmidt-Kessel, Rassow und Dr. Zopfs am 23. September 1981

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des Kammergerichts vom 26. Mai 1981 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Beschwerdewert wird auf DM 8.000,- festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Den Gründen des angefochtenen Beschlusses ist in vollem Umfange beizutreten.

Auch der Senat vermag nicht zu erkennen, inwiefern die Klägerin angesichts der vom Berufungsgericht zutref-

- 3 -

fend hervorgehobenen Umstände an der Wahrung der Berufungsfrist unverschuldet gehindert gewesen sein sollte. Neue Tatsachen oder Gesichtspunkte hat die Klägerin im Beschwerdeverfahren nicht vorgetragen. Ihre sofortige Beschwerde ist somit als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Hoegen

Rassow

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)